

Merkblatt

Entscheidungen der Kirchgemeinden in der Coronavirus-Situation

vom 28. März 2020

In vielen Kirchgemeinden der Thurgauer Landeskirche mussten im März, April und Mai 2020 Kirchgemeindeversammlungen abgesagt werden, weil öffentliche Versammlungen aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis auf weiteres (sicher bis 19. April 2020) untersagt sind. In den Kirchgemeinden stehen damit Entscheidungen an: Steuerfuss 2020, Budget 2020, Erneuerungswahlen der kirchlichen Behörden (Kirchenvorsteherschaft) für die Amtsdauer 2020 bis 2024 und Genehmigung der Jahresrechnungen 2019. In einigen Kirchgemeinden stehen Wahlen von neuen Pfarrerinnen und Pfarrern an.

Beschluss des Kirchenrates (veröffentlicht im Amtsblatt Kanton Thurgau vom 27. März 2020):

Briefliche Abstimmungen und Wahlen sind in allen Kirchgemeinden möglich

In dieser Situation hat der Kirchenrat am 24. März 2020 beschlossen, dass die Kirchgemeinden (bis auf Widerruf durch einen neuen Kirchenratsbeschluss) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), die aufgrund ihrer Gemeindeordnung oder aufgrund von § 15 der Kirchenverfassung (RB 187.11) durch die Kirchgemeindeversammlung zu erfolgen haben, durch eine briefliche Abstimmung oder Wahl auf den gesetzlichen Grundlagen für Urnenwahlen und –abstimmungen fassen dürfen.

Briefliche Abstimmungen und Wahlen können dabei auch ohne die Möglichkeit der Stimmabgabe an der Urne zu bestimmten Urnenöffnungszeiten durchgeführt werden. Die Stimmabgabe erfolgt ausschliesslich brieflich: Per Post oder durch Einwurf des verschlossenen Stimmcouverts in den Briefkasten einer Amtsstelle (z. B. des Kirchgemeindesekretariats, des Pfarramtes oder der Verwaltung der Politischen Gemeinde).

Für die Durchführung von brieflichen Wahlen und Abstimmungen haben die Kirchgemeinden im voraus eine Bewilligung des Kirchenrates einzuholen.

Bei der Durchführung von brieflichen Wahlen und Abstimmungen ist darauf zu achten, dass die Stimm- und Wahlunterlagen mindestens drei Wochen von dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin bei den Stimm- und Wahlberechtigten eingetroffen sein müssen.

Zu den Wahlen und Sachgeschäften, die in den Kirchgemeinden in den nächsten Monaten zu treffen sind, hat der Kirchenrat am 25. März 2020 die folgenden weiteren Beschlüsse gefasst:

Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften für die Amtsdauer 2020 bis 2024

(Ursprünglicher – letzter - Termin für die Durchführung der Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften für die Amtsdauer 2020 bis 2024 ist der 6. Mai 2020)

Beschlüsse des Kirchenrates vom 25. März 2020:

- In allen Kirchgemeinden, die die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2020 bis 2024 (2. Wahlgänge eingeschlossen) nicht bis zum 6. Mai 2020 durchgeführt haben, wird die Amtsdauer 2016 bis 2020 bis zum 31. Dezember 2020 oder bis zur Genehmigung der nach dem 6. Mai 2020 erfolgten Erneuerungswahl verlängert. Kurz: Die «alten» Behörden bleiben im Amt, bis die «neuen» Behörden rechtskräftig gewählt sind.
- Die Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften für die Amtsdauer 2020 bis 2024 müssen bis spätestens 30. September 2020 (2. Wahlgänge eingeschlossen) erfolgt sein – wenn nicht anders möglich durch eine briefliche Wahl.

Budget und Steuerfuss 2020

(Gemäss § 62 der Rechnungswesenverordnung (RB 187.191/KGS 11.1) muss der Entscheid über das Budget und den Steuerfuss 2020 bis Ende März 2020 getroffen sein)

Beschlüsse des Kirchenrates vom 25. März 2020:

- Über das Budget 2020 haben die Kirchgemeinden bis spätestens 31. August 2020 zu beschliessen, wenn nicht anders möglich durch eine briefliche Abstimmung. Bis zur Genehmigung des Budgets dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden. Dabei sind die Weisungen, die der Kanton für die Schulgemeinden herausgegeben hat, sinngemäss zu beachten. (Merkblatt für Schulgemeinden; Link: <https://av.tg.ch/public/upload/assets/93136/Beitrag%20FIN%20AV-Info%202020%20Spezial%20Verschiebung%20GV.pdf>)
- Über den Steuerfuss 2020 haben die Kirchgemeinden bis spätestens 31. August 2020 zu beschliessen, wenn nicht anders möglich durch eine briefliche Abstimmung. Wo der Steuerfuss 2020 bis zum 31. März 2020 nicht beschlossen wurde, ist für den Steuerbezug 2020 vom unveränderten Steuerfuss des Vorjahres auszugehen. Wie weit die Möglichkeit besteht, den Steuerfuss 2020 im Vergleich zum Vorjahr (2019) auch nach dem 31. März 2020 noch anzupassen, ist von den Kirchgemeinden mit den für den Steuerbezug zuständigen Politischen Gemeinden zu klären.

Rechnung 2019

(Gemäss § 62 der Rechnungswesenverordnung (RB 187.191/KGS 11.1) muss der Entscheid über die Rechnung 2019 der Kirchgemeinde bis Ende Juni 2020 getroffen sein)

Beschlüsse des Kirchenrates vom 25. März 2020:

- Über die Rechnung 2019 haben die Kirchgemeinden bis spätestens 31. August 2020 zu beschliessen, wenn nicht anders möglich durch eine briefliche Abstimmung.
- Die Rechnung 2019 ist unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kirchgemeinde innert zehn Tagen beim Revisorat des Kirchenrates einzureichen.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*
Aktuar: *Ernst Ritzli*

28.03.2020/e.r.

Beschluss des Kirchenrates vom 24. März 2020

veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Thurgau Nr. 13/2020 vom 27. März 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Beschluss
des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau
betreffend befristete Zulassung
von brieflichen Abstimmungen und Wahlen
anstelle von Kirchgemeindeversammlungen
in den Evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau**

vom 24. März 2020

Da angesichts der Coronavirus-Pandemie in den Kirchgemeinden der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau bis auf weiteres keine Kirchgemeindeversammlungen stattfinden dürfen, hat der Kirchenrat in Bezug auf nötige Sachentscheidungen und Wahlgeschäfte in den Evangelischen Kirchgemeinden wie folgt

beschlossen:

1. Bis auf Widerruf dieses Beschlusses dürfen Kirchgemeinden Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), die aufgrund ihrer Gemeindeordnung oder aufgrund von § 15 der Kirchenverfassung (RB 187.11) durch die Kirchgemeindeversammlung zu erfolgen haben, durch eine briefliche Abstimmung oder Wahl auf den gesetzlichen Grundlagen für Urnenwahlen und –abstimmungen fassen.
2. Briefliche Abstimmungen und Wahlen können dabei auch ohne die Möglichkeit der Stimmabgabe an der Urne zu bestimmten Urnenöffnungszeiten durchgeführt werden.
3. Für die Durchführung von brieflichen Wahlen und Abstimmungen ist im voraus eine Bewilligung des Kirchenrates einzuholen.
4. Die Regelung ist befristet bis zum Widerruf durch einen Beschluss des Kirchenrates, der im Amtsblatt des Kantons Thurgau zu veröffentlichen ist.

Frauenfeld, den 24. März 2020

Evangelischer Kirchenrat des Kantons Thurgau

Der Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Der Aktuar: *Ernst Ritzi*